

SCHIEDSGERICHTSORDNUNG
der
Industrie- und Handelskammer
zu Düsseldorf

Schiedsgerichtsordnung der Industrie- und Handelskammer zu Düsseldorf

vom 24. November 1976,
neu gefasst am 2. Dezember 2002
geändert am 14. Juni 2004

§ 1 Zuständigkeit

- (1) Diese Schiedsgerichtsordnung findet Anwendung auf Streitigkeiten zwischen Parteien, die vereinbart haben, solche Streitigkeiten unter Ausschluss des ordentlichen Rechtswegs durch das Schiedsgericht der Industrie- und Handelskammer zu Düsseldorf entscheiden zu lassen.
- (2) Soweit die Parteien nichts anderes vereinbart haben, findet die bei Anrufung des Schiedsgerichts jeweils gültige Schiedsgerichtsordnung der Industrie- und Handelskammer zu Düsseldorf Anwendung.

§ 2 Zusammensetzung des Schiedsgerichts

- (1) Das Schiedsgericht besteht aus drei Schiedsrichtern, wenn die Parteien nichts anderes vereinbart haben.
- (2) Jede Partei benennt einen Schiedsrichter. Der Kläger benennt einen Schiedsrichter in der an die Industrie- und Handelskammer zu Düsseldorf zu sendenden Klageschrift, die einen Antrag und eine Begründung enthalten muss. Der Beklagte benennt einen Schiedsrichter in einem Schreiben, das innerhalb von 3 Wochen nach Erhalt der Klageschrift bei der Industrie- und Handelskammer zu Düsseldorf eingegangen sein muss. Wohnst er im Ausland, so beträgt die Frist 6 Wochen. Die Schiedsrichter wählen einen Obmann aus der Schiedsrichterliste der Industrie- und Handelskammer zu Düsseldorf.
- (3) Haben die Parteien vereinbart, dass nur ein Schiedsrichter tätig werden soll, so wählen sie ihn gleichfalls aus der Schiedsrichterliste der Industrie- und Handelskammer zu Düsseldorf.
- (4) Benennt eine Partei den Schiedsrichter nicht innerhalb der in Absatz 2 festgelegten Frist oder einigen sich die Schiedsrichter nicht innerhalb von vier Wochen auf den Obmann, so bestimmt die Industrie- und Handelskammer zu Düsseldorf den Ersatzschiedsrichter oder den Obmann auf Antrag einer Partei aus ihrer Schiedsrichterliste. Dasselbe gilt, wenn sich die Parteien im Falle des Absatz 3 nicht innerhalb von vier Wochen auf den Einzelschiedsrichter einigen.
- (5) Endet das Amt eines Schiedsrichters vor Beendigung des Schiedsgerichtsverfahrens und kommt innerhalb von 2 Wochen danach keine Neuzusammensetzung des Schiedsgerichts zustande, so bestimmt die Industrie- und Handelskammer zu Düsseldorf den Ersatzschiedsrichter aus ihrer Schiedsrichterliste.
- (6) Über die Aufnahme von Schiedsrichtern in die Schiedsrichterliste befindet die Industrie- und Handelskammer zu Düsseldorf.

§ 3 Verfahren

- (1) Sitz des Schiedsgerichts ist Düsseldorf. Das Sekretariat des Schiedsgerichts ist die Industrie- und Handelskammer zu Düsseldorf.
- (2) Das Schiedsgericht trifft seine Entscheidung nach mündlicher Verhandlung, es sei denn, die Parteien erklären sich mit dem schriftlichen Verfahren einverstanden.
- (3) Die Verfahrenssprache des Schiedsgerichts ist in der Regel deutsch; die Parteien können abweichend hiervon einvernehmlich vereinbaren, dass das Verfahren in englischer Sprache durchgeführt werden soll. Eine derartige Vereinbarung ist dem Sekretariat mit der Klageschrift vorzulegen. Schriftsätze und Urkunden sind in solcher Anzahl an Exemplaren in der gewählten Verfahrenssprache einzureichen, dass jedem Schiedsrichter, jeder Partei und dem Sekretariat des Schiedsgerichts je ein Exemplar zur Verfügung steht. Das Schiedsgericht kann anordnen, dass Urkunden mit einer Übersetzung in die jeweilige Verfahrenssprache versehen sein müssen.

- (4) Der Obmann kann für die Einreichung von Schriftsätzen und Urkunden sowie für die Abgabe von Erklärungen Ausschlussfristen setzen.
- (5) Die Schiedsrichter sind befugt, Zeugen und Sachverständige anzuhören oder anhören zu lassen.
- (6) Die Parteien können sich in der Verhandlung durch Bevollmächtigte vertreten lassen. Das Schiedsgericht kann das persönliche Erscheinen der Parteien anordnen.
- (7) Nimmt eine Partei trotz ordnungsgemäßer Ladung an der mündlichen Verhandlung nicht teil, so kann das Schiedsgericht seine Entscheidung nach Lage der Akten treffen. Wird die Säumnis nach Überzeugung des Schiedsgerichts genügend entschuldigt, bleibt sie ausser Betracht.
- (8) Im Übrigen bestimmen die Schiedsrichter das Verfahren nach den zwingenden Vorschriften der ZPO und nach freiem Ermessen. Sie haften den Parteien, wie ein staatlicher Richter am Sitz des Schiedsgerichts haftet.

§ 4 Kosten

- (1) Die Kosten des Schiedsgerichtsverfahrens setzen sich zusammen aus den Schiedsrichtergebühren, den notwendigen Auslagen und einer Auslagenpauschale in Höhe von € 200,-, die mit Einreichung der Klageschrift an die Industrie- und Handelskammer zu Düsseldorf zu zahlen ist.
- (2) Die Schiedsrichtergebühren werden nach dem Streitwert erhoben. Bei der Inanspruchnahme des mit drei Schiedsrichtern besetzten Schiedsgerichts setzen sich die Gebühren wie folgt zusammen:
Jedes Mitglied des Schiedsgerichts erhält für seine Tätigkeit zwei Gebühren nach der Gebührentabelle für Rechtsanwälte in Anlage 2 zu § 13 Abs. 1 RVG. Der Obmann erhält in Abweichung von der vorstehenden Regelung drei Gebühren.
Die Mindestgebühr des Schiedsgerichts beträgt 2107 €, zzgl. MwSt..
Ein Einzelschiedsrichter erhält in Abweichung von der vorstehenden Regelung drei Gebühren, mindestens jedoch 903 €, zzgl. MwSt..
- (3) Über die Notwendigkeit von Auslagen entscheidet das Schiedsgericht.
- (4) Die Parteien haften für die Kosten des Schiedsgerichtsverfahrens als Gesamtschuldner, unabhängig von eventuellen Erstattungsansprüchen einer Partei gegen die andere Partei.
- (5) Das Schiedsgericht kann seine Tätigkeit von der Zahlung der voraussichtlichen Schiedsrichtergebühren und eines Auslagenvorschusses abhängig machen.

§ 5 Sonstige Bestimmungen

- (1) Sind im Zusammenhang mit dem Schiedsgerichtsverfahren nach zwingenden rechtlichen Vorschriften Maßnahmen von einem staatlichen Gericht zu treffen, so ist hierfür das Oberlandesgericht Düsseldorf zuständig.
- (2) Die Tätigkeit der Schiedsrichter endet mit Ablauf von 3 Monaten nach Übersendung des Schiedsspruchs an die Parteien.

§ 6 Inkrafttreten

Die Neufassung der Schiedsgerichtsordnung der Industrie- und Handelskammer zu Düsseldorf tritt am Tage nach der Veröffentlichung in der IHK-Zeitung in Kraft.